

# SENDEVERTRAG

für die unentgeltliche Nutzung von Sendezeit  
Fassung Sept 2015

abgeschlossen zwischen dem

Verein Freies Radio B138  
Bahnhofstraße 11  
4560 Kirchdorf  
Web: <http://radio-b138.at>  
Mail: [info@radio-b138.at](mailto:info@radio-b138.at)

(im folgenden Rundfunkveranstalter genannt)

und

(im folgenden Sendungsverantwortliche/r genannt)

Name \_\_\_\_\_

Adresse \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

Geburtstag \_\_\_\_\_

E-Mail/Web \_\_\_\_\_

Name der Sendung: \_\_\_\_\_

Kurzbeschreibung der Sendung:

---

---

---

---

Die Verantwortung für die Produktion, die hörbare Ausstrahlung, den sorgfältigen Umgang mit dem Equipment und die Einhaltung der Programmrichtlinien sowie aller Auflagen dieses Vertrages zeichnet die oben genannte Person verantwortlich.

## 1. Sendezeit

Der/die Sendungsverantwortliche ist berechtigt, bis auf Widerruf durch den Rundfunkveranstalter folgende Sendezeit(en) zu nutzen:

### Einmalige Sendung:

---

### Mehrmalige Sendung:

---

---

---

## 2. Ablauf

**2.1.** Der/die Sendungsverantwortliche ist verpflichtet, die für die Sendung der Beiträge notwendigen Hilfsmittel, insbesondere Tonträger, rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, um einen ordnungsgemäßen Sendungsablauf zu ermöglichen.

**2.2.** Vorproduzierte Beiträge müssen mindestens drei Werktage vor Sendetermin bei der Programmkoordination aufliegen und sind während der persönlich, telefonisch oder per E-Mail vereinbarten Zeiten der Programmkoordination zur Verfügung zu stellen. Dies kann entweder durch persönliche Übergabe oder Upload auf den Airtime-Server des Freien Radio B138 geschehen. Die notwendigen Daten den Upload auf den Airtime-Server betreffend sind gegebenenfalls bei der Programmkoordination zu erfragen.

Die vorproduzierten Beiträge müssen im Format MP3 in einer Qualität von mindestens 192 kBit/s abgegeben werden und auf die mit der Programmkoordination zu vereinbarte Zeit geschnitten sein.

**2.3.** Das Gleiche gilt für vorproduzierte Einspielungen im Rahmen von Live-Sendungen sowie Informationen über den genauen Ablauf der Sendung.

**2.4.** Die geltende Studioordnung ist einzuhalten!

**2.5.** Wenn durch die technische Qualität keine sauber verständliche Sendung gewährleistet werden kann bzw. die Angaben im Sendeantrag zum Inhalt der Sendung grob vernachlässigt werden, behält sich der Verein Freies Radio B138 (nach interner Absprache) das Recht vor, die Sendung kurzfristig abzusetzen.

**2.6.** Dies gilt ebenso bei Ausstrahlung lizenzgefährdender Inhalte im Sinne des Medien sowie dem Urheberrechts.

**2.7.** Der/die Sendungsverantwortliche verpflichtet sich, die Vorgaben des Sende-Layouts einzuhalten und zumindest am Anfang und am Ende der Sendung Radio-B138-Jingles einzuspielen.

Eine schriftliche Bewerbung der Sendung muss das Radio-B138-Logo beinhalten.

**2.8.** Vom Verein Freies Radio B138 angebotene Weiterbildungsmaßnahmen sind mindestens ein Mal in zwei Jahren zu besuchen. Unterlassung kann zum Entzug der Sendezeit führen.

**2.9** Die Sendung kann/soll auf dem Audioarchiv der freien Radio's Österreichs [www.cba.fro.at](http://www.cba.fro.at) archiviert werden.

### **3. Verantwortung & Kennzeichnung**

**3.1.** Der/die Sendungsverantwortliche handelt nach dem Prinzip der Eigenverantwortlichkeit.

Er/Sie haftet dem Verein Freies Radio B138 gegenüber, dass die Radiosendung nicht gegen gesetzliche Bestimmungen verstößt oder in Rechte Dritter eingreift. Wird der Verein Freies Radio B138 aus welchem Grund auch immer in Anspruch genommen oder bestraft, verpflichtet sich der/die Sendungsverantwortliche den Verein Freies Radio B138 schad- und klaglos zu halten.

**3.2.** Die Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass und Diskriminierung aufgrund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufreizen.

**3.3.** Der/Die Sendungsverantwortliche unterliegt der Kennzeichnungspflicht seiner/ihrer Beiträge. Der/Die Sendungsverantwortliche übernimmt die Verantwortung für Inhalt und Aufmachung und ist jeweils am Beginn und am Ende der Sendung namentlich zu benennen. Die Gestaltung der Sendung hat in technischer Hinsicht bestmöglich zu erfolgen.

Radio B138 besitzt einen AKM/LSG Rahmenvertrag der es dem/der Sendungsverantwortlichen erlaubt käuflich zu erwerbende Musiktitel in der Livesendung einzubauen und auch auf der CBA zu archivieren. Ausgenommen sind Streamingdienste. Die Ausstrahlung von Streamingdiensten (Youtube, Spotify,...) ist aus Urheberrechtlichen Gründen untersagt.

**3.4.** Es gelten die jeweils gültigen Programmrichtlinien.

#### **4. Immaterialgüterrechte**

4.1. Der Rundfunkunternehmer erhält das ausschließliche Recht den Beitrag des/der Sendungsverantwortlichen auch wiederholt zu senden und die Sendung auf einem Bild- oder Tonträger festzuhalten. Der Rundfunkunternehmer ist berechtigt die auf Bild- oder Tonträger festgehaltenen Sendungen für Zwecke der Dokumentation und der Herstellung von Sammlungen auch zu vervielfältigen.

4.2. Der/Die Sendungsverantwortliche haftet dafür, dass durch die Sendungen eines Beitrages weder Urheberrechte noch verwandte Leistungsschutzrechte (ausführender KünstlerInnen, TonträgerherstellerInnen, RundfunkunternehmerInnen) verletzt werden. Der/Die Sendungsverantwortliche hat daher, soweit nicht der Rundfunkunternehmer ohnehin entsprechende Verwertungsverträge mit den österreichischen Verwertungsgesellschaften abgeschlossen hat, die Zustimmung der Urheber und der Inhaber der verwandten Leistungsschutzrechte einzuholen.  
Ausgenommen Musik siehe § 3.3

#### **5. Kündigungsklausel**

Wird die beantragte Sendezeit öfter als zwei Mal unentschuldigt nicht eingehalten oder werden in einer Sendung lizenzgefährdende Inhalte kommuniziert, so führt dies zu einem Gespräch mit der Geschäftsführung, und in letzter Instanz zum Verlust der Sendezeit.

Bei der Programmgestaltung ist die journalistische Sorgfaltspflicht einzuhalten. In jedem Fall muss dem Gebot fairer Vorgangsweisen entsprochen werden. Bei grobem Zuwiderhandeln behält sich die Programmkoordination des Vereins Freies Radio B138 den Entzug der Sendezeit vor.

Können die SendungsmacherInnen einen technischen und inhaltlichen Grundstandard nicht gewährleisten, so kann die Sendezeit nur unter der Auflage einer verpflichtenden Ausbildungsmaßnahme beibehalten werden.

Der Sendetermin kann seitens der Programmkoordination des Vereins Freies Radio B138 ohne Angabe von Gründen jederzeit verschoben bzw. entzogen werden.

Für die Vergabe und den Widerruf der Sendezeit ist Programmkoordination des Radios zuständig. Eigenmächtige Inanspruchnahme von Sendezeit ist unter keinen Umständen zulässig.

Durch diesen Vertrag entsteht kein Rechtsanspruch auf die vereinbarte Sendezeit.

Mit der Unterzeichnung erkläre ich über die medienrechtliche Verantwortung, die Programmrichtlinien und die Studioordnung in Kenntnis gesetzt worden zu sein und mich mit den Bestimmungen einverstanden.

Auch werde ich den im Vertrag aufgelisteten Punkten Folge leisten.

Kirchdorf, am .....

Unterschrift (Der/Die Sendungsverantwortliche)

In Blockbuchstaben:

Unterschrift (für den Rundfunkveranstalter)